

Bundesinstitut für Berufsbildung

Förderrichtlinie zur Förderlinie III des Modellversuchsförderschwerpunkts „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 – 2019 (BBNE 2015 – 2019)“*

Vom 5. September 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) fördert aus Mitteln und auf Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Verbundprojekte im Modellversuchsförderschwerpunkt „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 – 2019 (BBNE 2015 – 2019)“ im Rahmen des Weltaktionsprogramms „Bildung für nachhaltige Entwicklung 2015 – 2019“.

Bildung für nachhaltige Entwicklung wird dabei wie im Weltaktionsprogramm verstanden: „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) befähigt Lernende, informierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine bestandsfähige Wirtschaft und einer gerechten Gesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen zu handeln und dabei die kulturelle Vielfalt zu respektieren. Es geht um einen lebenslangen Lernprozess, der wesentlicher Bestandteil einer hochwertigen Bildung ist. BNE ist eine ganzheitliche und transformative Bildung, die die Lerninhalte und -ergebnisse, Pädagogik und Lernumgebung berücksichtigt. Ihr Ziel/Zweck ist eine Transformation der Gesellschaft“ (vgl. UNESCO Roadmap Umsetzung des Weltaktionsprogramms BNE, S. 12).

Link zur Roadmap: http://www.bne-portal.de/sites/default/files/_2015_Roadmap_deutsch_0.pdf

Nachhaltige Entwicklung erfordert einen Paradigmenwechsel in Wirtschaft und Arbeitswelt. Sie erfordert einen Bewusstseinswandel und eine nachhaltigkeitsorientierte Gestaltungs- und berufliche Handlungskompetenz. Der Schlüssel zum nachhaltigen Arbeiten und Wirtschaften liegt in der Facharbeit, weshalb der beruflichen Bildung besondere Bedeutung zukommt.

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung soll vom beruflichen Handlungsfeld aus erfolgen (induktiv). Dabei steht die Integration und Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens in den unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten, Arbeitsprozessen und Verfahren im jeweiligen Beruf im Fokus. Die Vermittlung eines nachhaltigkeitsorientierten Denkens und Handelns zielt auf fachliche, soziale und personale Kompetenzen. Bewusstsein und Verantwortung für nachhaltige Entwicklung in der Arbeitswelt kann so in das berufliche Handeln und in die berufliche Identität einfließen und zur Modernisierung und Attraktivität der Berufsbildung sowie zur Fachkräftesicherung beitragen.

Der Modellversuchsförderschwerpunkt verpflichtet sich der Umsetzung des anlässlich der nationalen Abschlusskonferenz zur UN-Dekade sowie im Positionspapier des Deutschen Nationalkomitees „Zukunftsstrategie BNE 2015+“ formulierten Leitgedankens für das Weltaktionsprogramm „Vom Projekt zur Struktur“ (vgl. 2013, S. 9). Er trägt zur Erreichung der im Nationalen Aktionsplan BNE Deutschland für das Weltaktionsprogramm BNE 2015 – 2019 formulierten Ziele bei.

Daher wird der strukturellen Verankerung der entwickelten und erprobten Konzepte im Berufsbildungssystem mit der Unterstützung von Transferakteuren, Prozess- und Machtpromotoren besondere Bedeutung beigemessen.

Die Modellversuche der Förderlinie III werden zu folgendem Zweck gefördert:

Förderlinie III

Die Förderlinie III dient der Implementierung des Nachhaltigkeitsgedankens in die duale Ausbildung, die neben entsprechend ausgerichteten Lehr-/Lernarrangements auch qualifiziertes Berufsbildungspersonal erfordert, und orientiert sich insoweit am prioritären Handlungsfeld 3 des Weltaktionsprogramms – „Kompetenzaufbau bei Lehrenden und Multiplikatoren“ –, das in der UNESCO-Roadmap (S. 20 – 21) zum Weltaktionsprogramm beschrieben ist. Die Modellversuche tragen zur Zielerreichung zum Handlungsfeld 4 des Nationalen Aktionsplans BNE Deutschland bei und berücksichtigen die Ziele des Handlungsfeldes 5 zur curricularen und didaktischen Umsetzung von BBNE.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ des BMBF. Ein Rechtsanspruch auf

* Diese Förderrichtlinie erweitert die Förderrichtlinie zur Durchführung des Modellversuchsförderschwerpunkts „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 – 2019“ vom 14. September 2015 (BAnz AT 29.09.2015 B7).

Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit diese Zuwendung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Diese wird entsprechend den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro (bzw. 100 000 Euro im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nur in dem Umfang zulässig, solange die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Die dem Bescheid als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderlinie III

In ausgewählten Berufsfeldern werden die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von lernortübergreifenden didaktischen Lehr-/Lernarrangements zur beruflichen Ausbildung für nachhaltige Entwicklung gefördert.

Gefördert werden auf Auszubildende sowie das Berufsbildungspersonal ausgerichtete (fach-)didaktische Konzepte für Curricula, Lehr-/Lernmodule, prüfungsrelevante Lehr-/Lernarrangements usw. zur berufsfeldspezifischen Konkretisierung des nachhaltigkeitsorientierten beruflichen Handelns.

Gefördert werden ausschließlich transferfähige Konzepte für Berufe im Lebensmittelhandwerk sowie in der Lebensmittelindustrie. Hierzu gehören beispielsweise:

- Bäckerin/Bäcker, Konditorin/Konditor
- Fleischerin/Fleischer
- Brauerin/Brauer, Mälzerin/Mälzer
- Süßwarentechnologin/Süßwarentechnologe
- Milchtechnologin/Milchtechnologe.

Hierfür ist erforderlich, auch das Nachhaltigkeitsbewusstsein des Berufsbildungspersonals zu stärken. Das Berufsbildungspersonal muss in die Lage versetzt werden, die zu vermittelnden fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Blick auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen von Handlungsalternativen zu überprüfen und den Lernstoff so auszugestalten, dass die Lernenden befähigt und motiviert werden, ihre beruflichen Handlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachhaltigkeitsorientiert auszurichten.

Die Bildungskonzepte sollen ein didaktisches Konzept der BBNE beinhalten und am Berufsfeld ausgerichtet sein. Durch die fachdidaktische Gestaltung von Lehr-/Lernsituationen sollen Nachhaltigkeitskompetenzen bei Auszubildenden sowie Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung vermittelt werden.

Ernährung ist ein zentrales Thema nachhaltiger Entwicklung: die Sicherstellung und Verteilung von ausreichenden Nahrungsmitteln ist ein herausragendes Ziel, um den Hunger in der Welt zu beseitigen. Gleichzeitig sind mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln ökologische und ökonomische Belastungen und Herausforderungen verbunden. Nicht zuletzt ist das Thema Ernährung eng mit den Themen Gesundheit und Lifestyle verbunden, die sich zudem auch auf das Konsumverhalten niederschlagen, so etwa der Ressourcen- und Flächenverbrauch, Handels-, Markt- und Arbeitsbedingungen („Fair-Trade“) oder auch Gesundheitsverträglichkeit. Innovationen in den Bereichen Lebensmittelhandwerk und -industrie in Richtung der Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung sind mit entsprechenden nachhaltigkeitsorientierten beruflichen Handlungskompetenzen der Beschäftigten gekoppelt, die über die berufliche Aus- und Weiterbildung erworben werden. In den Berufen des Lebensmittelhandwerks gilt es über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg nachhaltigkeitsrelevante Aspekte zu erheben, auszuwerten und in der Kunden- wie auch Geschäftskommunikation vermitteln zu können. Probleme hinsichtlich einer nachhaltigen Orientierung gilt es zu erkennen und Alternativen zu bisherigen Produkten und Produktionen entwickeln zu können. Dazu gehören beispielsweise Kenntnisse über die sozialen Bedingungen der Gewinnung und Handelsströme der zu verarbeitenden Stoffe und Zutaten, umwelt- und ressourcenschonende Herstellungsverfahren sowie Aspekte der gesundheitlichen Verträglichkeit und Abfallreduzierung.

Für die Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung sollen in den jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozessen nachhaltigkeitsrelevante berufliche Handlungskompetenzen identifiziert, beschrieben, mit didaktischen Konzepten hinterlegt und für die Gestaltung von Lehr-/Lernarrangements in der betrieblichen Ausbildungspraxis ausgearbeitet werden. Das Herangehen sollte potenzialorientiert sein, d. h. Ausgangspunkt der Untersuchungen und praktischen Maßnahmen sind die den jeweiligen Berufen inhärenten Chancen der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Dies beinhaltet auch, bisher nicht berücksichtigte, aber erforderliche fachliche oder soziale Kompetenzen zu ermitteln, diese zu beschreiben und auf der Grundlage und im Einklang mit der geltenden Ausbildungsordnung, dem geltenden Rahmenlehrplan Möglichkeiten der Integration in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu erproben. Dabei gilt es zum einen, nachhaltigkeitsorientierte berufliche Handlungskompetenzen konkret an den Anforderungen in den jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozessen auszurichten und zum anderen diese mit über den jeweiligen Beruf hinausgehender übergreifender, gesellschaftlicher Perspektive einer nachhaltigen Entwicklung zu verbinden. Angesichts der Komplexität und der gerade im beruflichen Handeln zu erwartenden Differenz zwischen Erwartungen an nachhaltigkeitsorientiertes Handeln, der erlebten Praxis und der eigenen Einflussmöglichkeiten sind Konzepte erforderlich, die die Jugendlichen unterstützen, das eigene berufliche Handeln im Nachhaltigkeitskontext einordnen zu können sowie die Wirksamkeit des eigenen Handelns erfahrbar zu machen.

Durch die fachdidaktische Gestaltung von Lehr-/Lernsituationen sollen Nachhaltigkeitskompetenzen bei Auszubildenden und Ausbildungspersonal im Rahmen der Berufsausbildung vermittelt werden.

Unbeschadet des Erreichens des Zuwendungszwecks bemisst sich der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen an der Verstetigung in den Organisationen der beteiligten Verbundpartner oder der Praxispartner sowie an der Verbreitung der Maßnahmen in der Ausbildungspraxis im jeweiligen Beruf/Berufsfeld.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind – auch im Rahmen von Verbundprojekten – juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personen-(handels-)gesellschaften, Verbände und Forschungseinrichtungen. Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bewilligt werden.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Förderlinie III

Die Förderlinie III baut auf den Ergebnissen des Förderschwerpunktes zur beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung in der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung auf. Insofern sind diese Ergebnisse die Arbeitsgrundlage für die zu entwickelnden Konzepte. Dies ist in der ersten Stufe der Antragstellung nachzuweisen.

Diese sind nachzulesen auf den Seiten des BIBB: <https://www2.bibb.de/bibbtools/de/ssl/4936.php>

Der Arbeit der Modellversuche ist deshalb das didaktische Konzept von Kuhlmeier/Vollmer (2014, S. 215 – 217) zugrunde zu legen. Es beinhaltet fünf Analysekatoren, die Nachhaltigkeitsaspekte im beruflichen Handeln bezogen auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ableiten. Das Konzept setzt induktiv am beruflichen Handlungsfeld und den konkreten Tätigkeiten an.

Link zur Publikation: <http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/7453>

Vollmer, Thomas; Kuhlmeier, Werner: Strukturelle und curriculare Verankerung der Beruflichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. In: Kuhlmeier, Werner; Mohoric, Andrea; Vollmer, Thomas (Hrsg.): Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung. Modellversuche 2010 – 2013: Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Ausblicke. Bielefeld 2014, S. 197 – 223.

Die Projekte der Förderlinie III berücksichtigen zudem die Ergebnisse der Projekte der Förderlinie I zu „BBNE 2015 – 2019“ soweit diese veröffentlicht sind.

Die zu entwickelnden und zu erprobenden Konzepte für Auszubildende folgen der Kompetenzorientierung, den Strukturvorgaben und den Systematiken der beruflichen Ausbildung und sind dazu passfähig.

Die Qualifizierungskonzepte für das Bildungspersonal sind passfähig zu den jeweils bereits bestehenden Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung. Die Beteiligungsorientierung und Integration der zu entwickelnden Konzepte an Aus- und Weiterbildungsstätten/-institutionen der Lehrkräfte und Auszubildenden (Kammern, Landesakademien, Landesinstitute, berufs-/wirtschaftspädagogische Fachbereiche etc.) sind in der ersten Stufe der Antragstellung nachzuweisen.

Anforderungen an Qualität und Transferfähigkeit der Konzepte

Die Qualität transferfähiger Konzepte erfordert:

- Adressatenorientierung
- betrieblichen Nutzen und betriebliche Anwendbarkeit
- ein geeignetes Format zur praktischen Anwendung

Zudem ist ein kostenfreier öffentlicher Zugang zu den praxisrelevanten Ergebnissen (z. B. Lernmodule) im Rahmen von „Open Educational Resources“ (OER) (vgl. Nummer 4.2 BNBest-BMBF 98) erforderlich. Zu entwickelnde Konzepte müssen diese Anforderungen berücksichtigen und dies in der ersten Stufe der Antragstellung nachweisen.

Gefördert werden Verbundprojekte

Der Modellversuchsförderschwerpunkt sieht eine Förderung nur für Modellversuche mit verbindlichen Verbundstrukturen vor, um einen breiten Transfer und die Dauerhaftigkeit und Weiterentwicklung der Modellversuchsergebnisse nach Auslaufen der Förderung zu gewährleisten. Entscheidende Multiplikatoren in den Berufsbildungseinrichtungen und auf den verschiedenen Ebenen des Berufsbildungssystems müssen verbindliche Partner der Verbundstruktur sein. Dabei soll die Lernortkooperation im dualen System als Potenzial genutzt werden. Die Verbundstruktur als solche ist nicht Gegenstand der Förderung.

Gefördert werden Verbundprojekte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Verbundstruktur besteht projektförderungsunabhängig. Soweit nicht bereits gegeben, sind im Verbundprojekt darüber hinaus

- relevante (Schlüssel-)Unternehmen und Betriebe als Verbundpartner einzubinden,
- strategische Partner und Akteure im Berufsbildungssystem – lokale/regionale/nationale/branchenweite Kooperations- und Netzwerkpartner – zu verpflichten (Kammern, Fachverbände, Landesinstitute, Gewerkschaften u. Ä.) und
- ein Wissenschaftspartner mit Wirtschafts-/Berufspädagogischer, Wirtschaftswissenschaftlicher bzw. Berufsbildungsforschungs-Expertise im Verbund zu gewährleisten.

Erwartet wird, dass die Verbundprojekte die von ihnen entwickelten Konzepte lokal/regional/national/branchenweit verbreiten und im Rahmen ihrer Verwertungs- und Transferstrategie die Multiplikatoren und entsprechenden Transferakteure (Prozess- und Machtpromotoren) dafür gewinnen und aktivieren, diese Konzepte anzunehmen. Diese Akteure leisten somit Unterstützung, die entwickelten Konzepte für nachhaltige Entwicklung im Berufsbildungssystem strukturell zu verankern. Die Einrichtung eines Projektbeirats kann dabei den Transfer der Projektergebnisse in Branchenstrukturen fördern.

Die entsprechende aktive und gezielte Einbindung von Multiplikatoren beim Ergebnistransfer ist bereits in der Projekt-skizze schlüssig zu beschreiben und hinreichend in einem Verwertungsplan bereits in der ersten Stufe der Antragstellung zu belegen.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über einen Verbund-Modellversuch muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden.

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110).

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf

Zusammenarbeit im Modellversuchsförderschwerpunkt

Die Modellversuche arbeiten eng mit der wissenschaftlichen Begleitung der jeweiligen Förderlinie zusammen, die auf Programmebene die Forschungs- und Entwicklungsarbeit der Modellversuche begleitet und die Transferfähigkeit der Modellversuchsergebnisse in Berufsbildungsstrukturen unterstützt. Zudem entwickelt die wissenschaftliche Begleitung gemeinsam mit den Modellversuchen u. a. projektübergreifende übertragbare Modelle für die nachhaltigkeitsorientierte Ausbildung in den Berufsfeldern/Berufen (Förderlinien I und III) und allgemeingültige Indikatoren für nachhaltige Lernorte (Förderlinie II).

Das BIBB unterstützt als Prozesspromotor den Transfer und die strukturelle Verankerung der entwickelten Konzepte und Modelle des Förderschwerpunkts und die Verbreitung an die relevanten Stakeholder im Berufsbildungssystem.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird für eine Projektlaufzeit von maximal 36 Monaten gewährt.

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können für die Modellversuche im Wege der Projektförderung gewährt werden.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Ausgaben (Sach- und Personalausgaben).

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei Forschungsvorhaben an Hochschulen wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert

werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“, die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)“ und/oder die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)“.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird.

Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.

Das BMBF begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das BIBB, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, ist als Bewilligungsbehörde für die Abwicklung der Fördermaßnahme und die Antragsberatung zuständig.

Das BIBB entscheidet im Einvernehmen mit dem BMBF über die Förderung der eingereichten Modellversuchsanträge. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger und auf den BIBB-Seiten oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen.

Hinweis: Andere Portale sind nicht zu nutzen!

7.1.1 Zweistufiges Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.1.2 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem BIBB bis zum

10. November 2017

Projektskizzen in Papierform (drei Exemplare) und in elektronischer Form auf „easy-Online“ vorzulegen.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf abgerufen werden.

Vordrucke für die Einreichung der Skizzen finden Sie unter: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=NACHHALTIGKEIT&b=BIBBA33>

Die Projektskizzen in Papierform sind zu senden an:

Bundesinstitut für Berufsbildung
z. Hd. Frau Tengler, Arbeitsbereich 3.3
Kennwort: MV-BBNE 2015 – 2019
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner:

bei inhaltlichen Fragen:

Frau Hemkes
Telefon: 02 28/1 07 15 17
E-Mail: hemkes@bibb.de

bei formalen Fragen:

Christa Tengler
Telefon: 02 28/1 07 15 19
E-Mail: tengler@bibb.de

oder

Herr Srbeny

Telefon: 02 28/1 07 25 43

E-Mail: srbeny@bibb.de

Die Projektskizzen sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Gliederung und Inhalte der Projektskizze (maximal 15 DIN-A4-Seiten, Arial 12)

Es werden folgende Gliederung (Spiegel- bzw. Anstriche) und Inhalte der Projektskizze erwartet:

- Modellversuchsbeschreibung (kurze Zusammenfassung, Mittelbedarf)
- Kontaktdaten Antragsteller/Verbundpartner/Verbundkoordinator
- Begründung des Modellversuchsvorhabens
Beschreibung der Problemstellung/Bedarfe hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Inhalte und der Zielgruppen in der beruflichen Ausbildung sowie bereits vorhandener Konzepte
- Beschreibung der Zielsetzungen des Modellversuchsvorhabens
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung
- Beschreibung der Methoden (Entwicklung, Erprobung, Verbreitung) zur Umsetzung der Ziele
- Beschreibung der zu entwickelnden Konzepte für die berufliche Ausbildung
Beschreibung der darüber hinausgehenden erwarteten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse;
Benennung von betrieblichen Kooperationspartnern und Beschreibung deren Mitwirkung und Rolle im Modellversuchsvorhaben
- Beschreibung des nachhaltigen Transfers der Ergebnisse und Produkte in Form eines Verwertungsplans (Transferkonzept/-strategie, Wirkung/Anwendung, Verbreitung, Verwertung/Verankerung);
Nutzen der Partnerschaft bei Sicherung der nachhaltigen Wirkung;
Definition von Adressaten und Ebenen des Transfers der Konzepte und Ergebnisse
- Darstellung der zur Themenstellung (Förderlinie) vorhandenen Expertise der Verbundpartnerschaft
Rolle und Erfahrungen der einzelnen Verbundpartner;
Arbeitsweise, Kommunikation und Struktur sowie Erfahrung des Partnerverbunds
- Budgetplanung (strukturierte Übersicht über Personal- und Sachmittel; Eigen- und Drittmittel)

Anlagen zur Projektskizze sind für die Auswahl der Skizzen nicht relevant. Daher ist von der Zusendung von Anlagen abzusehen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Grundvoraussetzungen für die Bewertung bilden die in Nummer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen zur Beurteilung der Konzepte in den eingereichten Projektskizzen.

Relevanz

- Beitrag, fachliche Eignung und Bezug des Modellversuchsvorhabens zur Erreichung der Förderziele und -inhalte
- Relevanz des Modellversuchs für die Berufsbildungspraxis und Berufsbildungssystem (Aktualität/einschlägiger Kenntnisstand/Stand der Forschung)
- Relevanz der Modellversuchsergebnisse hinsichtlich der Zielgruppen der beruflichen Ausbildung und nachhaltiger Inhalte im Berufsfeld

Innovation und Mehrwert

- Qualität und Originalität der Lösungsstrategie hinsichtlich des Beitrags zu nachhaltiger Entwicklung im Berufsfeld und am Lernort
- Innovationsgehalt des Lösungsansatzes unter Berücksichtigung des Anwendungs- und/oder Wissenschaftsbezugs
- Berücksichtigung des Bedarfs hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung für Unternehmen und Geschäftsfeld
- Das Lösungskonzept bietet eine Erweiterung (Mehrwert) in Bezug auf Integration und Verstetigung von Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung

Transfer der Ergebnisse und Produkte

- Transferfähigkeit der Konzepte:
Übertragbarkeit und Abstimmung der Konzepte bezüglich vorhandener Systematiken und Strukturen im Berufsbildungssystem (Gewährleistung eines vertikalen Transfers)
- Definition öffentlich zugänglicher praxisrelevanter Ergebnisse
- Adressatengerechte und praktisch anwendbare Ergebnisse

- Eignung der Transferstrategie:

Nutzen der Konzepte und Ergebnisse für Unternehmen

Schlüssigkeit des Verwertungsplans (strategisches Transferkonzept, dauerhafte Wirkung/Anwendung, Verbreitung, Verwertung/Verankerung), ausreichende/r Einbindung/Austausch mit relevanten Berufsbildungsakteuren

Kompetenz und Expertise der bestehenden Partnerschaft

- Expertise und Erfahrungen des Verbundes oder der Kooperationspartner sowie Qualifikation der Verbundpartner und KMU-Ausrichtung, Einbindung von Betrieben und Wissenschaftspartnern als Verbundpartner
- Transferpotenzial/-fähigkeit über die eigene Partnerschaft hinaus, um hinsichtlich der Konzepte und Ergebnisse einen bundesweiten oder regionalen oder/und branchenspezifischen Transfer zu gewährleisten
- Verbindliche Vernetzung des Verbunds in der Berufsbildung/im Berufsbildungssystem und/oder Einrichtung eines Projektbeirats
- Erfahrung in der Abwicklung von Förderprojekten, administrative Kapazität/Finanzmanagement des Antragstellers
- Aufbau und Zusammensetzung der Partnerschaft
- Verantwortlichkeiten, Rollen und Handlungsdomänen
- Transfersichernde Elemente und Arbeitsweisen, Regelung der Netzwerkbeziehung der eigenen Partnerschaft
- Gemeinsamer Arbeits- und Verwertungsplan im Verbund

Plausibilität

- Angemessenheit von Größe und Struktur des Vorhabens sowie realistische Arbeitsschritte,
- konsistentes und zielführendes Projektmanagement und
- Stringenz der Zeit-, Arbeits-, Budget- und Verwertungsplanung.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen im Einvernehmen mit dem BMBF ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und evtl. weiterer Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht wurden.

7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen vom BIBB zu einem Beratungsgespräch eingeladen und aufgefordert, auf der Grundlage dieses Gesprächs einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Vorlagefrist: Ende Dezember 2017

Die Förderanträge sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Anträge, die nach dem Ende der Vorlagefrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

An die Förderanträge werden folgende Anforderungen gestellt:

- Inhaltliche Anpassung der Projektskizze auf Grundlage des Beratungsgesprächs und Ausformulierung zum Förderantrag und ergänzend vorzulegende Belege der Expertise der Verbundpartner durch Beifügung einer Liste der relevanten Projekterfahrungen (mit Link zu Produkten) und Veröffentlichungen (mit Links)
- Zeitplanung für die einzelnen Arbeitsschritte in konsequenter Abfolge bis zur Zielerreichung:
 - Messbare quantitative und qualitative Indikatoren zu Arbeitspaketen/Meilensteinen (mit Zwischenergebnissen)
 - Aufgabenverteilung der Partner (bezogen auf Ergebnisse und Konzepte sowie Transfer)
 - Übersichtsdiagramm Konzepte/Ergebnisse/Transfer (Arbeits-/Zeitplan)
- Budgetplanung des Vorhabens hinsichtlich Personalausgaben und strukturierter Sachmittelausgaben, Eigen- und Drittmittel – falls vorhanden – sind gesondert auszuweisen
 - Für die verbindliche Teilnahme an programmübergreifenden Veranstaltungen sind Reisekosten einzuplanen für zwei eintägige und sechs zweitägige Veranstaltungen
- Letter of Intent der zusätzlichen Kooperationspartner, Nachweis aller Verbundpartner, insbesondere der Betriebe als Verbundpartner
- Vollständiger Finanzierungsplan

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien zu Nummer 7.1.3 und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Für den voraussichtlichen Förderbeginn ist der 1. Mai 2018 vorgesehen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den All-

gemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 gültig.

Bonn, den 5. September 2017

Bundesinstitut
für Berufsbildung
Prof. Dr. F. H. Esser